



Information

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

Hinweise für die Erstellung einer
Gefährdungsbeurteilung zur Umsetzung
der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“
i. V. m. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz



Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung (DGUV)
Mittelstraße 51, 10117 Berlin
www.dguv.de

Medienproduktion am Standort München:
Fockensteinstraße 1, 81539 München
<http://regelwerk.unfallkassen.de>

Ausgabe August 2008

Mit freundlicher Unterstützung und Überlassung von Bildmaterial der
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) (www.vbg.de)

Diese Information wurde vom AK Medien des Fachausschusses „Verwaltung“ in
Zusammenarbeit mit der Fachgruppe „Öffentliche Verwaltung“ der Abteilung
Sicherheit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
erarbeitet und herausgegeben.

BGI/GUV-I 819-1, zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
bzw. Ihrer Berufsgenossenschaft und beim Carl Heymanns Verlag.
Die Adressen finden Sie unter www.dguv.de



Information

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

Hinweise für die Erstellung einer
Gefährdungsbeurteilung zur Umsetzung
der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“
i. V. m. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz

Inhalt

Seite

Vorbemerkung	7
1 Allgemeine Hinweise	8
1.1 Anwendungsbereich	8
1.2 Beteiligung der Betriebs- und Personalräte	8
1.3 Verantwortung und Haftung	9
2 Gefährdungsbeurteilung	10
2.1 Begriffsbestimmungen	10
2.2 Das Arbeitssystem Kreditinstitut	11
2.3 Gefahren und Risiken	11
2.4 Ziel und Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung	12
2.5 Vorgehensweise und Ziele der Täter	12
2.6 Arbeitsmittel	13
3 Mögliche Gefährdungen	14
3.1 Ein- und Ausgänge	15
3.2 Fenster und Außenhaut-Öffnungen	16
3.3 Bearbeitung und Verwahrung von Banknoten	16
3.4 Personen	18
4 Bewertung der Gefährdungen	19
4.1 Art des Bargeldgeschäfts	19
4.2 Art der Kundenstruktur	20
4.3 Wirkungsweise der Kassensicherungen	20
4.4 Gebäude	20
5 Maßnahmen	22
5.1 Sicherheitskonzept	22
5.2 Versicherte	23
5.3 Erste Hilfe und psychologische Betreuung	23
5.4 Dokumentation	23

	Seite
Anhang 1: Wiedergabe von Vorschriften	24
a) Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) (bisher ZH 1/7)	24
b) Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	29
c) Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ BGI/GUV-I 819-1	30
Anhang 2: Bezugsquellen	40

Informationen enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Vorschriften zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen. Informationen richten sich in erster Linie an den Unternehmer und sollen ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und ggf. Regeln geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Der Unternehmer kann bei Beachtung der in diesen Informationen enthaltenen Empfehlungen, insbesondere den beispielhaften Lösungsmöglichkeiten, davon ausgehen, dass er die in den Unfallverhütungsvorschriften und Regeln geforderten Schutzziele erreicht. Andere Lösungen sind möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind.

Vorbemerkung

Einordnung in das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherungsträger

Die Informationsschrift bezieht sich auf die Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ vom **1. Oktober 1988** in der Fassung vom **1. Januar 1997**

Eine Gefährdungsbeurteilung ist seit in Kraft treten des Arbeitsschutzgesetzes im Oktober 1996 allgemein für alle Arbeitsplätze erforderlich. Diese Gefährdungsbeurteilung zur Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ ist wegen der besonderen Gefährdungen der Versicherten durch andere Personen, z.B. Bankräuber oder andere Gewalttäter, erforderlich.

Siehe auch § 21 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1) und Absatz 4.3.1 der Regel „Grundsätze der Prävention“ (BGR/GUV-R A1).

Diese Informationsschrift gibt Hinweise zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zum sicheren Umgang mit Bargeld. Es werden mögliche Sicherheitsaspekte dargestellt.

Informationen zur Ausrüstung von Geschäftsstellen sind in der Information „Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen“ enthalten.

Siehe auch BGI/GUV-I 819-2.

Regelungen zum Betrieb von Geschäftsstellen sind in der Information „Betrieb“ zu finden.

Siehe auch BGI/GUV-I 819-3.

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Anwendungsbereich

Diese Informationsschrift gibt Hinweise für die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung:

- Bei der Planung von Neu- und Umbauten von Geschäftsstellen mit Bargeldverkehr. Dabei sind insbesondere Arbeitsplätze im Kundenbereich sowie in angrenzenden „kundennahen“ Bereichen auf ihre Gefährdung zu beurteilen. Zusätzlich beschreibt die Informationsschrift auch Möglichkeiten für die Bargeldbearbeitung und den Geldtransport durch Versicherte sowie die Beurteilung von Gefahren für versicherte Personen, die durch die Ver- und Entsorgung von Werten durch externe Dienstleister, z.B. Geld- und Werttransportunternehmen, entstehen können.
- Wenn wesentliche Änderungen im Betrieb der Geschäftsstelle vorgesehen sind. Dazu kann je nach Art der Kassensicherung auch die Reduzierung der regelmäßig anwesenden Versicherten gehören.
- Bei der regelmäßigen Überprüfung der Gefährdungspotenziale.
- Nach einem Überfall.

Durch eine erneute Beurteilung soll festgestellt werden, ob bei der früheren Beurteilung des Bestandes mögliche Gefährdungen nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt wurden.

Neue Erkenntnisse und Tatbestände können ebenfalls zu einer neuen Beurteilung führen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zu ergreifen und deren Umsetzung innerhalb angemessener Fristen zu überprüfen.

Bei einer Aktualisierung sollen neue Erkenntnisse, z.B.

- zum Vorgehen von Tätern,
 - zur Weiterentwicklung der Sicherungstechnik,
 - über Änderungen des sozialen Umfeldes,
 - über Änderungen der Infrastruktur,
 - aus Änderungen innerhalb der Geschäftsstelle,
- in die Beurteilung einfließen.

1.2 Beteiligung der Betriebs- und Personalräte

Die Regelungen des geltenden Betriebsverfassungsgesetzes bzw. des Bundespersonalvertretungsgesetzes/Landespersonalvertretungsgesetzes sind zu beachten.

Bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung „Kassen“ und der Entscheidung über Maßnahmen zum Erreichen der Schutzziele sind die Betriebs- oder Personalräte zu beteiligen.

Die Mitbestimmung der Betriebs- oder Personalräte umfasst auch deren Initiativrecht. In Betrieben ohne Betriebs-/Personalrat hat der Arbeitgeber die Versicherten zu Maßnahmen zu hören, die Auswirkungen auf ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz haben können.

1.3 Verantwortung und Haftung

Der Unternehmer hat eine umfassende Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit der Versicherten in seinem Betrieb. Im Arbeitsschutzgesetz wird klargestellt, dass der Unternehmer zuverlässige und fachkundige Personen damit beauftragen kann, Pflichten, die ihm nach dem Gesetz obliegen, in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss schriftlich erfolgen. Die Verantwortlichkeit des Unternehmers bleibt daneben bestehen.

Kommen die Verantwortlichen ihren Verpflichtungen nicht nach, haben sie mit Rechtsfolgen zu rechnen. Dies kann bei Schadensfällen bedeutsam werden, wenn sich die Frage nach Verursachung und Schuld stellt.

Zur fachkundigen Beratung und zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sind im Bereich der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute spezielle Kenntnisse zur Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ und zu Gesamtsicherungskonzepten erforderlich. Qualifizierungen zu diesen Themen werden z.B. von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft oder den Unfallkassen/Gemeindeunfallversicherungsverbänden angeboten.

Außerdem hat der Unternehmer Regelungen zur Ersten Hilfe zu treffen. Insbesondere in kleinen Geschäftsstellen (z.B. Einpersonenstellen) kann die Forderung nach schneller Erster Hilfe durch geeignete technische Systeme ermöglicht werden.

2 Gefährdungsbeurteilung

2.1 Begriffsbestimmungen

Typische Überfälle

Typische Überfälle sind die Überfälle, die während der Geschäftsöffnungszeiten ablaufen. Die Täter betreten dabei die Geschäftsstelle fast ausschließlich über den Kundeneingang (schnelle Tatausführung).

Bei typischen Überfällen lassen sich verschiedene Vorgehensweisen der Täter unterscheiden:

- Entweder fordern die Täter die Herausgabe des griffbereiten Geldbestandes sowie Auszahlungen aus den Beschäftigtenbedienten Banknotenautomaten,
- und/oder die Täter fordern Bargeld aus dem Neben-/Hintergrundbestand,
- Überfälle auf Versicherte während des Geldtransportes und bei der Ver- und Entsorgung z.B. von Banknotenautomaten.

Atypische Überfälle

Dabei handelt es sich um Überfälle, die in einer Geschäftsstelle außerhalb der Geschäftsöffnungszeiten ablaufen. Ziel des Angriffs sind dabei grundsätzlich die Hintergrundbestände. Über das Abfangen der Versicherten versuchen die Täter Beute zu erzielen:

- Beim Betreten/Verlassen der Geschäftsstelle.
- Nach Einschleichen/Eindringen in die Geschäftsstelle.
- Nach Einbruch in die Geschäftsstelle.
- In privaten Bereichen.

Beim Abfangen von Versicherten im Privatbereich werden häufig zusätzlich zu den Versicherten auch deren Familienangehörige in das Überfallgeschehen einbezogen. Sie dienen dann bis zur Beendigung der Tat als Geisel. Die Täter betreten in der Regel zur Geldübergabe die Geschäftsräume gemeinsam mit den Versicherten.

Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind alle für das Annehmen, Ausgeben, Bearbeiten, Transportieren und Verwahren von Banknoten durch Versicherte eingesetzten Einrichtungen, Geräte und Hilfsmittel.

2.2 Das Arbeitssystem Kreditinstitut

Ein Arbeitssystem ist ein abgegrenztes System zur Erfüllung einer Aufgabe in einer bestimmten Arbeitsumgebung. In diesem System wirken Versicherte, Kunden, Arbeitsmittel, Arbeitsgegenstände und Organisation sowie die Umgebung der Geschäftsstelle aufeinander ein.

Im vorliegenden Fall ist das Arbeitssystem „Kreditinstitute“ in Bezug auf das Risiko eines Raubüberfalls (typisch, atypisch), räuberische Erpressung oder Geiselnahme zu untersuchen und zu beurteilen.

Zu berücksichtigende Tätigkeiten können z.B. sein:

- Betreten und Verlassen der Geschäftsräume zu Beginn und Ende der Arbeits-/Geschäftszeiten durch Versicherte.
- Aufbereitung/Bearbeitung/Verwahrung von Banknoten.
- Geldannahme und -ausgabe.
- Geldtransporte.
- Geldautomatenver- und -entsorgung mit/von Banknoten.
- Beratung der Kunden.
- Reinigung.
- Reparaturen.
- Inspektion, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

2.3 Gefahren und Risiken

Als Gefahren sind insbesondere Täter zu betrachten, die sich durch Bedrohung und Gewalteinwirkung gegen Personen die Herausgabe von Beute erhoffen. Sie sind vor der Tat nicht als Gefahr zu erkennen. Ihr Verhalten ist im Einzelfall nicht vorhersehbar. Das Vorgehen kann von einer verbalen Bedrohung, körperlicher Gewaltanwendung und Abgabe von Warnschüssen bis hin zu gezielten Schüssen gegen Sachen oder Personen reichen.

Ein Raubüberfall ist grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass Täter vermuten, ohne hohes eigenes Risiko in möglichst kurzer Zeit hohe Beuten zu erlangen und nicht gefasst zu werden.

Risikofaktoren können z.B. sein:

- Sicherheitseinrichtungen fehlen, sind unvollständig, ungeeignet oder unwirksam.
- Betriebsanweisungen sind nicht vorhanden, werden nicht beachtet, sind nicht aktualisiert oder deren Umsetzung wird nicht kontrolliert.
- Keine nachhaltigen, zielgerichteten Unterweisungen.

2.4 Ziel und Vorgehensweisen bei der Gefährdungsbeurteilung

Ziel ist es, die Gefährdung für Versicherte zu minimieren. Die Verringerung der Erfolgsaussichten für Täter durch Reduzierung des Anreizes zu Überfällen ist dabei ein Weg, dieses Ziel zu erreichen.

Es ist eine arbeitsplatzbezogene Beschreibung der Tätigkeiten der Versicherten und deren Abfolge zu erstellen und die sich daraus ergebenden Gefährdungen festzuhalten. Insbesondere ist zu ermitteln, ob bzw. in welcher Art und Weise potenzielle Täter Versicherte angreifen, bedrohen oder anderweitig schädigen können. Der Anreiz zum Raub kann auch aus dem Umfeld der Geschäftsstelle entstehen.

Gleichartige Tätigkeiten oder Arbeitsplätze, z.B. in Filialunternehmen, können vergleichbar beurteilt werden. Dabei ist es ausreichend, eine Tätigkeit oder einen Arbeitsplatz musterhaft zu beurteilen. Die Ergebnisse sind dann auf gleichartige Tätigkeiten oder Arbeitsplätze übertragbar.

Bei einzelnen Abweichungen von musterhaft beurteilten Tätigkeiten oder Arbeitsplätzen reicht es in der Regel aus, nur die Abweichungen neu zu beurteilen.

2.5 Vorgehensweisen und Ziele der Täter

Im Bereich der Raubkriminalität sind z.B. zu nennen:

- Überfälle während der Geschäftszeiten auf griffbereite Bargeldbestände in Geldinstituten und/oder Angriffe auf Hintergrundbestände.
- Überfälle außerhalb der Geschäftszeiten mit Angriff auf Hintergrundbestände.
- Abfangen von Versicherten des Geldinstituts beim Betreten oder Verlassen der Geschäftsräume zu Geschäftsbeginn/ -ende oder Mittagspause, mit dem Ziel des Angriffs auf Hintergrundbestände.
- Einschleichen während oder Einbrechen außerhalb der Geschäftszeit in die Geschäftsstelle mit dem Ziel des Angriffs auf Hintergrundbestände.
- Angriff bei internen und externen Geldtransporten, mit dem Ziel, an die transportierten Werte zu gelangen.

- Kundenberaubung im Zusammenhang mit einem Raubüberfall auf das Geldinstitut in den Geschäftsräumen des Geldinstituts, sofern Versicherte involviert sind.

2.6 Arbeitsmittel

Arbeitsmittel kommen in Verbindung mit einem Gesamtsicherungskonzept zum Einsatz. In Abhängigkeit von der Anzahl der ständig anwesenden Versicherten, den örtlichen Gegebenheiten und den Bargeldgeschäften kann ein Kassensicherungskonzept unter Auswahl einer oder mehrerer der nachstehenden Sicherungen das Schutzziel erfüllen:

- durchschusshemmende Abtrennungen,
- kraftbetriebene Sicherungen,
- durchbruchhemmende Abtrennungen,
- zentrale Geldversorgungseinrichtungen,
- Banknotenautomaten.

Je nach Art der vorgesehenen Sicherung können z.B. zusätzlich erforderlich sein:

- Wertschutzschränke und Wertschutzräume,
- Abwurfbehältnisse, Schleusenwertschutzschränke, Depositsysteme,
- Zeitverschlussbehältnisse,
- biometrische Erkennungssysteme und/oder Vereinzlungssysteme.

Die Absicherung von Türen und Fenstern ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gegebenenfalls zusätzlich erforderlich.

Darüber hinaus eignen sich zum Anreizabbau auch der Einsatz von

- Einbruchmeldeanlagen für die Wertesicherung,
- Einbruchmeldeanlagen als zur Überwachung der allgemeinen Geschäftsräume,
- Wach- und Sicherungspersonal zur Bewachung der Geschäftsstelle,
- Registriergeld
 - bei allen Sicherungen nach §§11 bis 17 der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ im griffbereiten Bargeldbestand,
 - im Nebenbestand bei Beschäftigtenbedienten Banknotenautomaten nach §18 der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“,
 - im Hintergrundbestand,
- Einfärbesysteme,
- Ortungssysteme.

3 Mögliche Gefährdungen

In Abhängigkeit von der Kassensicherung können Täter unterschiedliche Waffen (auch Reizmittel) zum Einsatz bringen. Die Auswirkungen für die Versicherten sind für die verschiedenen Arbeitsplätze im Kundenbereich zu beurteilen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist die Bewaffnung und Vorgehensweisen der Täter zu berücksichtigen, z.B. eine Bedrohung

- mit Schusswaffen,
- mit Hieb- und Stichwaffen,
- mit Reizstoffen, z.B. Pfefferspray,
- durch Explosivstoffe, leichtentzündliche Stoffe.

Bedeutend ist dabei, ob sich Versicherte in einem gesicherten Bereich (z.B. Kassenbox) befinden oder ohne Abtrennung dem Täter gegenüberstehen.

Gefährdungen bei mechanischen Abtrennungen von Kassiererarbeitsplätzen können z.B. entstehen durch

- nicht ausreichende Beschusshemmung durch Öffnungen und Trennfugen sowie ungeeignete Materialien,
- unzureichende Stabilität der Konstruktion,
- Splitterabgang bei Angriff auf die Verglasung,
- Querschläger, die Personen verletzen können.

Gefährdungen bei Geschäftsstellen ohne mechanische Abtrennungen können z.B. entstehen durch

- direkte körperliche Gewalteinwirkung,
- gezielte Schüsse,
- Querschläger.

Für alle sonstigen Abtrennungen sowie für öffentlich nicht zugängliche Bereiche, in denen z.B. Gelder aufbewahrt oder bearbeitet werden, sind auch Bedrohungsszenarien denkbar, z.B.

- Überwinden von Abtrennungen durch Verwendung von Explosivstoffen oder Werkzeugen (z.B. Hammer, Hebel) an
 - Türen,
 - Fenstern,
 - anderen Gebäudebestandteilen,
- Außerkräftsetzen oder Manipulieren von mechanischen oder elektronischen Sicherungseinrichtungen und optischen Überwachungseinrichtungen.

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass auf Versicherte bei einem Raubüberfall psychisch Einfluss genommen wird, z.B. durch Beeinflussung des Handelns, Denkens und Empfindens infolge des Androhens oder Ausübens von Gewalt gegen die betroffene Person oder Dritte.

3.1 Ein- und Ausgänge

Das Überfallgeschehen zeigt, dass beim Betreten und Verlassen der Geschäftsstelle bzw. des Gebäudes eine besondere Gefährdung für die Versicherten entsteht.

Ein- und Ausgänge für den Publikumsverkehr

Hierzu zählen z.B. Türen oder Trennelemente, die während des Kundenverkehrs für Personen zur Nutzung der Selbstbedienungs-Automaten und der Inanspruchnahme persönlicher Serviceleistungen offen gehalten werden bzw. zu den Geschäfts- und Servicezeiten auf- oder abgeschlossen werden.

Eingangsbereiche und SB-Zonen sollen einen großflächigen Überblick von innen und außen ermöglichen, damit Versicherte und Kunden schon frühzeitig verdächtige Verhaltensweisen erkennen können.

Einer Gefährdung sind Versicherte ausgesetzt, wenn

- ein Kunden-/Personaleingang benutzt wird, der nur über den SB-Bereich erreicht werden kann, in dem sich verdächtige Personen aufhalten, die den Automatenbereich nicht nach kurzer Zeit wieder verlassen,
- sich Kunden nach Geschäftsschluss noch im Kundenraum aufhalten und die Kassensicherungen unwirksam sind oder Wertbehältnisse für die Ver- und Entsorgung geöffnet sind,
- sich Personen im Kundenraum oder angrenzenden Räumen verstecken können (z.B. Toiletten, Besprechungsräume),
- sie zum Auf- und Abschließen der Kundeneingangstür den gesicherten Bereich verlassen.

Ein- und Ausgänge ohne Publikumsverkehr

Eine Gefährdung für Versicherte besteht, wenn

- Personaleingänge über uneinsehbare Einfahrten, Hinterhöfe, Gärten oder Treppenträume etc. erreicht werden,
- das Abfangen beim Betreten und Verlassen möglich ist,
- ein Mitarbeiter alleine die Geschäftsstelle betritt oder verlässt,

- das Abfangen an von öffentlichen Bereichen uneinsehbaren Zugängen zu bank-internen Bereichen erfolgen kann,
- die Verbindungstüren vom Personaleingang oder Kundenbereichen zu institutsinternen Geldbearbeitungsräumen oder Wertschutzräumen keine zusätzlichen Sicherungen aufweisen,
- außerhalb der Öffnungszeiten Versicherte bereits die Geschäftsstelle verlassen und Kassen- und Wertesicherungen für die Ver- und Entsorgung geöffnet sind.

Türen, die nicht als Personal- oder Kundeneingang benutzt werden, z.B. Notausgänge oder Lieferanten-Eingänge, beinhalten das Risiko der Manipulation, so dass sie von Tätern zu gegebener Zeit unbemerkt benutzt werden können.

3.2 Fenster und Außenhaut-Öffnungen

Dies sind alle Boden-/Keller-, Wand-/Mauer- und Decken-/Dachöffnungen, die zu Belichtungs-, Lüftungs- und sonstigen Transport-/Verkehrszwecken geöffnet werden können bzw. über deren Füllmaterial durch Aufbiegen bzw. Aufbrechen oder Einschlagen das Eindringen in den Raum erleichtert wird.

Sie bieten dann einen hohen Anreiz zu Überfällen oder zu Einbrüchen mit nachfolgendem Überfall, wenn nach außen hin unbemerkt gesicherte Bereiche so erreicht werden, dass sie nur von den Betroffenen mit einem Überraschungseffekt oder nicht ernsthaft wahrgenommen werden und dabei hohe Bestände ohne besondere Erschwernis zu erreichen sind.

Außerhalb der Kundenöffnungszeiten besteht oft eine erhöhte Gefährdung, wenn Kassen- und Wertesicherungen für die Ver- und Entsorgung aufgehoben sind und in den Raum oder angrenzende Bereiche über Fenster eingestiegen werden kann, um dann durch Bedrohen von Versicherten die Herausgabe der Bestände zu verlangen.

3.3 Bearbeitung und Verwahrung von Banknoten

Banknoten-Aufbereitung

Außer der Geldannahme und -ausgabe an Kunden im Kundenbereich fallen weitere Tätigkeiten bei der Bearbeitung (Sortieren, Zählen, Bündeln) und Verwahrung von Banknoten an. Der Unternehmer hat auch für diese die Gefährdung zu beurteilen und Schutzmaßnahmen festzulegen.

Diese Tätigkeiten können durch eigene Mitarbeiter vor Ort oder in einer zentralen Stelle durchgeführt oder an einen externen Dienstleister vergeben werden.

Werden diese Tätigkeiten von eigenen Versicherten oder in deren Beisein durchgeführt, sind die vorgesehenen Arbeitsverfahren, Arbeitsmittel und die dafür vorgesehe-

nen Räume zu beurteilen. Bei Fremdvergabe sind die Schnittstellen wie Übergabebereiche zu beurteilen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Versicherte im Umfeld des Übergabebereiches oder am Transportweg des Geldtransporteurs bei einem Angriff gefährdet werden können.

Geldtransporte

Die Gefährdungsbeurteilung ist für eigene Versicherte insgesamt und für gewerbliche Transporteure ab Eintreffen an der Geschäftsstelle bis zum Verlassen durchzuführen.

Eigene Versicherte

Bei Geldtransporten durch eigene Versicherte nach §36 der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ ist die Gefährdung in Verbindung mit §7 der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ zu beurteilen.

Sofern Geldtransporte abweichend von §36 der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ in Spezial-Geld- und Werttransportfahrzeugen (BGR 135) durchgeführt werden, gilt die Unfallverhütungsvorschrift „Wach- und Sicherungsdienste“.

Gewerbliche Geld- und Werttransportunternehmen

Geldtransporte durch Geld- und Werttransportunternehmen sind immer unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift „Wach- und Sicherungsdienste“ durchzuführen.

Geldver- und Geldentsorgung der Geschäftsstelle

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind die Wege im unmittelbaren Außenbereich sowie innerhalb des Gebäudes, insbesondere die Übergabebereiche und die vorhandenen Sicherungs- und Überwachungseinrichtungen, zu betrachten.

Geldver- und Geldentsorgung von Automaten/Geräten

Hierzu zählen z.B. Banknotenautomaten (Beschäftigtenbedienter Banknotenautomat, Kundenbedienter Banknotenautomat, Geldausgabeautomat), kombinierte Ein- und Auszahlungsautomaten, Depositsysteme, Schleusenwertschutzschränke, Geldwechselautomaten, Tag-/Nachttresoranlagen und Zeitverschlussbehältnisse.

Die Ver- und Entsorgung kann durch eigene Versicherte oder Geld- und Werttransporteure erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob die Automaten/Geräte z.B. von

- der Rückseite, aus einem gesicherten Raum,
- der Vorderseite, aus einem abschließbaren und nicht einsehbaren Bereich,
- der Vorderseite, in einem offenen Bereich

ver- und entsorgt werden und ob die zum Befüllen benötigten Banknoten

- im selben gesicherten Raum/Bereich vorhanden sind,
- aus einem entfernt liegenden Bereich geholt

oder

- angeliefert werden.

Da für Geld- und Werttransportunternehmen und Kreditinstitute unterschiedliche Arbeitsweisen zulässig sind, müssen bei einer Fremdvergabe die Schnittstellen genau auf eventuelle Gefährdungen für die Versicherten des Kreditinstituts hin untersucht werden. Insbesondere kann es bei der Ver- und Entsorgung zu Gefährdungen kommen, wenn Täter mit Waffengewalt versuchen, das Geld an sich zu bringen und es dabei zu einem Schusswechsel zwischen Transporteur und Täter kommt.

Siehe auch § 8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

3.4 Personen

Gefährdete Personen

Für alle Versicherten, die sich in den zu beurteilenden Bereichen aufhalten, ist zu prüfen, inwieweit für diese eine besondere Gefährdung aus der Art des Geschäftsbetriebes besteht.

Aufgrund der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ sind auch Mitarbeiter von Verbundpartnern, externen Dienstleistern und Untermietern in der Geschäftsstelle einzubeziehen.

Darüber hinaus kann es aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sinnvoll sein, Kunden und Hausbewohner außerhalb der Verpflichtung des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Halten sich Personen außerhalb der Geschäftszeiten in den Räumen des Kreditinstituts auf, sind die daraus resultierenden überfallspezifischen Gefährdungen ebenso zu berücksichtigen.

Täterverhalten

Um geeignete Schutzmaßnahmen für die Versicherten festlegen zu können, sind Kenntnisse zur Vorgehensweise der Täter regional und überregional erforderlich. Informationen zur aktuellen Vorgehensweise der Täter können die polizeilichen Beratungsstellen zur Verfügung stellen. Weitere Informationsquellen können z.B. Presse/Rundfunk/Fernsehen und die polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes sein.

4 Bewertung der Gefährdungen

Nach der Analyse aller gefährdeten Bereiche bzw. Tätigkeiten, ist eine Gewichtung und Bewertung der Gefährdungen für die Versicherten/sonstige Personen vorzunehmen. Hierbei sind neben der Beurteilung des vorhandenen/vorgesehenen Sicherungskonzeptes auch die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß bzw. der Umfang der Gefährdung zu beachten.

Versicherte im Bargeldverkehr und Bargeldtransport sind permanent der besonderen Gefahr eines Raubüberfalls ausgesetzt. Erkannte Gefahren sind auch unter dem Aspekt möglicher psychischer Belastungen zu bewerten.

Je höher das Risiko, je wahrscheinlicher Versicherte bzw. Personen betroffen sein können, je höher der zu erwartende Körperschaden, um so dringender sind Maßnahmen erforderlich. Eine unmittelbare Gefahr erfordert sofortige Maßnahmen.

4.1 Art des Bargeldgeschäfts

Zu Beginn einer Gefährdungsbeurteilung kann eine Geldflussanalyse hilfreich sein. Mit den hieraus gewonnenen Erkenntnissen können sowohl die geeignete Art des Kassensicherungskonzeptes als auch die hierfür erforderlichen Sicherungen festgelegt werden.

Zu berücksichtigen sind hierbei z.B.:

- Art und Anzahl der Bargeldtransaktionen,
- Höhe der Beträge,
- ob es sich überwiegend um Ein- oder Auszahlungen handelt,
- welche Rolle Sorten spielen.

Aus der Art des Bargeldgeschäfts ergibt sich grundsätzlich noch keine direkte Gefährdung der Versicherten. Sie ergibt sich erst aus der Art, wie der Umgang mit dem Geld organisiert ist, z.B. ob

- aus Kassenboxen bedient wird oder Automaten verwendet werden,
- Beschäftigten- oder Kundenbediente Automaten eingesetzt werden,
- Großein- und -auszahlungen über Diskretkassen erfolgen,
- Einzahlungen über Tag-/Nachttresoranlagen, Recycler-Systeme erfolgen,
- Gelder in internen Bereichen oder gut sichtbar in der Kassenbox aufbereitet werden,
- ein zusätzlicher Verkauf von Waren und/oder Dienstleistungen erfolgt.

4.2 Art der Kundenstruktur

Auch die zu erwartende Art der Kundengeschäfte kann einen Einfluss auf die dazu passende Kassensicherung haben.

Liegt die Geschäftsstelle in einem Wohngebiet ohne Industrie und Handel, sind hohe Einzahlungen eher unwahrscheinlich. Vielmehr ist mit häufigen Auszahlungen von Konten des eigenen Instituts zu rechnen.

Sind im Einzugsgebiet einer Geschäftsstelle viele Geschäfte oder Handwerksbetriebe angesiedelt oder handelt es sich dabei eventuell um Saisonbetriebe, ist mit größeren Einzahlungen zu rechnen, wodurch höhere Bestände entstehen können.

In Grenzorten zu Ländern mit Fremdwährungen oder in Flughäfen ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass Sorten benötigt werden.

Befindet sich die Geschäftsstelle z.B. in einem sozialen Brennpunkt oder in verkehrsgünstiger Lage (günstiger und schneller Fluchtweg), sind gegebenenfalls weitere spezifische Maßnahmen zu treffen.

4.3 Wirkungsweise der Kassensicherungen

Um eine geeignete Kassensicherung auswählen zu können, muss die Funktionsweise jeder Sicherung bekannt sein. Die Stärken und Schwächen der Kassensicherung sind für den Einzelfall abzuschätzen.

4.4 Gebäude

Beurteilung des Gebäudes

Bei der Gefährdungsbeurteilung eines Gebäudes sind Besonderheiten wie Lage (Umgebung), Infrastruktur, räumliche Zuordnung von Sicherheitsbereichen und technische Einrichtungen zu berücksichtigen.

Besonderheiten des Gebäudes

Je nach Aufbau der Wände, Lage von Fenstern und Türen sowie deren Stabilität können zusätzliche Anreize entstehen, gerade dieses Gebäude für einen Überfall auszuwählen. Ist z.B. eine Geschäftsstelle in andere Geschäfte integriert (Shop-in-Shop-Lösung), können

- Trennwände nicht raumhoch sein

oder

- dieser Bereich nicht abschließbar vom restlichen Verkaufsraum und damit der Zutritt für Dritte (Lieferanten, Reinigungspersonal) vom Kreditinstitut nicht beeinflussbar sein.

Auch die

- Übersichtlichkeit des Personaleingangs
- oder die
- Lage der Personal-/Kundenparkplätze
- können eine Rolle spielen.

Optik des Gebäudes

Das Äußere

Es gibt Erkenntnisse aus der Psychologie, dass ein Gebäude aufgrund seines Erscheinungsbildes mit dazu beitragen kann, dass gerade dieses Objekt von Tätern ausgewählt wird. Ein vernachlässigtes Erscheinungsbild des Gebäudes lässt die Täter gegebenenfalls auf „schlechte“ Sicherungen schließen.

Das Innere

Eine unübersichtliche Einrichtung und fehlende bzw. unzureichende Beleuchtung können beim Täter den Eindruck erwecken, dass er hier nicht auffällt.

Nehmen die Versicherten von eintretenden Personen keine Notiz, kann der potenzielle Täter unbemerkt die örtlichen Gegebenheiten ausspähen.

5 Maßnahmen

Zum Schutz gefährdeter Personengruppen sind geeignete Maßnahmen auszuwählen und durchzuführen. Das integrale Sicherungskonzept hat daher präventiv zu wirken, so dass es für einen Täter uninteressant ist, gerade diese Geschäftsstelle zu überfallen.

5.1 Sicherheitskonzept

In Abhängigkeit von den unterschiedlichen Kassensicherungen und Arbeitsverfahren können bauliche und elektronische Einrichtungen sowie organisatorische Maßnahmen das Risiko eines Raubüberfalls oder das Abfangen von Versicherten reduzieren.

Hierzu gehören:

- Aktiv sichern durch bauliche Maßnahmen und mechanische Sicherungseinrichtungen, z.B.
 - feste Bauweise, einbruchhemmende Außenfenster und -türen, bzw. Installation gleichwertiger Nachrüstelemente an Fenstern und Türen,
 - Kassensicherungs-Einrichtungen, Wertschutzschränke.
- Überwachen und melden durch elektronische und optische Systeme, z.B.
 - Einbruchmeldeanlagen zur Überwachung der allgemeinen Geschäftsräume,
 - Einbruch-/Überfallmeldeanlagen zur Überwachung von Werten in Wertschutzschränken bzw. -räumen,
 - Überfallmeldeanlagen zur Meldung von Gefährdungen,
 - Zutrittskontrollanlagen, Personenvereinzelung z.B. mit Biometrie oder Zeitfenstertechnik,
 - digitale optische Raumüberwachungsanlagen,
 - Videoüberwachung für sonstige Bereiche (SB-Foyer, Geldtransport-Schleuse, Garage),
 - Zeitverschluss-/Zeitfenstertechnik/Öffnungsverzögerung/Zugriffsbeschränkung,
 - Ortungssysteme,
 - Einfärbesysteme.
- Organisatorische Maßnahmen wie Zutritts- und Verhaltensregeln, Anweisungen und Kontrollen, z.B.
 - Betriebsanweisung gemäß § 25 der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“,
 - Interventionsregelung (siehe Abschnitt 5.5 der BGI 819-3),
 - Einweisung/Unterweisung,
 - Kontrolle und Dokumentation.

5.2 Versicherte

Das Verhalten der Versicherten kann wesentlich dazu beitragen, ob eine Geschäftsstelle für Täter „interessant“ ist. Augenscheinlich aufmerksame Versicherte können abschreckende Wirkung haben.

5.3 Erste Hilfe und psychologische Betreuung

Um mögliche bleibende psychische und physische Schäden zu minimieren, sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Ersten Hilfe einschließlich der psychologischen Betreuung Betroffener in der Beurteilung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Betriebsstätte von einer versicherten Person betrieben wird.

5.4 Dokumentation

Der Arbeitgeber muss die Gefährdungsbeurteilung dokumentieren. Um den Anforderungen zu entsprechen wird empfohlen, dabei mindestens folgenden Aufbau zu berücksichtigen:

- Anlass der Gefährdungsbeurteilung,
- Beteiligte,
- ermittelte Gefährdungen,
- beschlossene Maßnahmen zur Risikominimierung,
- Fristen der Umsetzung,
- Überprüfung und Bewertung der umgesetzten Maßnahmen.

Siehe auch § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Anhang 1

Wiedergabe von Vorschriften

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften und Regeln auszugsweise zusammengestellt.

a) Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

(Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) (bisher ZH 1/7)

vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 11 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), 10. Auflage 2005

Zweiter Abschnitt

Pflichten des Arbeitgebers

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.
- (2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten
 1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
 2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.
- (3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.

2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen.
3. Bei den Maßnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen.
5. Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen.
6. Spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen.
7. Den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen.
8. Mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch:
 1. Die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes.
 2. Physikalische, chemische und biologische Einwirkungen.
 3. Die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit.
 4. Die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken.
 5. Unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

§ 6 Dokumentation

- (1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes

und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten. Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt Satz 1 nicht für Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten; die zuständige Behörde kann, wenn besondere Gefährdungssituationen gegeben sind, anordnen, dass Unterlagen verfügbar sein müssen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten nach Satz 3 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

- (2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

§ 7 Übertragung von Aufgaben

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

- (1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheits-schutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber, je nach Art der Tätigkeiten, insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.
- (2) Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

§ 9 Besondere Gefahren

- (1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.

- (2) Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen, müssen die Beschäftigten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Beschäftigten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen. Den Beschäftigten dürfen aus ihrem Handeln keine Nachteile entstehen, es sei denn, sie haben vorsätzlich oder grob fahrlässig ungeeignete Maßnahmen getroffen.
- (3) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. Den Beschäftigten dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen. Hält die unmittelbare erhebliche Gefahr an, darf der Arbeitgeber die Beschäftigten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auffordern, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen. Gesetzliche Pflichten der Beschäftigten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie die §§ 7 und 11 des Soldatengesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

- (1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung, eingerichtet sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.

§ 11 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich – je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, aufgrund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

§ 12 Unterweisung

- (1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.
- (2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.

§ 13 Verantwortliche Personen

- (1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber
 1. sein gesetzlicher Vertreter,
 2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
 3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
 4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
 5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

- (2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

b) Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)¹, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)

Handeln für einen anderen

- (1) Handelt jemand
1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
 2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder
 3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.
- (2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten
1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten oder
 2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er aufgrund dieses Auftrags, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand aufgrund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

c) Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ BGV/GUV-V A1

vom 1. Januar 2004 mit den zugehörigen Auszügen aus der Regel „Grundsätze der Prävention“ BGR/GUV-R A1.

Zweiter Abschnitt

Maßnahmen bei besonderen Gefahren

§ 21 Allgemeine Pflichten des Unternehmers
(1) Der Unternehmer hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Versicherten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Versicherten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Versicherten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen.

BGR/GUV-R A1 zu § 21 (1):

Die Größe einer Gefahr wird im Allgemeinen durch die Schwere des möglichen Schadens und die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmt. Die nach § 2 Abs. 1 der Vorschrift vom Unternehmer zu treffenden Maßnahmen sind darauf gerichtet, diese Faktoren so zu beeinflussen, dass das verbleibende Risiko akzeptabel bleibt. Hinweise zu akzeptablen Risiken finden sich z.B. in den staatlichen Regelwerken und denen der Unfallversicherungsträger.

In Ausnahmefällen können Situationen auftreten, in denen die Versicherten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unmittelbar erheblichen Gefahren ausgesetzt sind, die nicht vorhersehbar waren und zur Gefahrenabwehr sofortiges Handeln notwendig machen.

Solche Situationen sind dadurch gezeichnet, dass Ausnahmestände eintreten können, die nicht vorhersehbar sind. Wegen ihrer Gefährlichkeit erfordern sie ein sofortiges Handeln der betroffenen Versicherten. Für eine Rücksprache mit Vorgesetzten verbleibt meistens keine Zeit.

Beispiele hierfür sind:

- unerwartete Störungen bei der Erprobung von technischen Großanlagen,
- Einsätze der Feuerwehr,
- unerwartete Angriffe von Strafgefangenen auf das Personal der Strafvollzugsanstalt,
- unerwartete Übergriffe von psychisch veränderten Menschen auf das Personal von Pflegeeinrichtungen und -diensten,
- Raubüberfälle, gegebenenfalls mit Geiselnahme,
- unerwartete Gasaustritte beim Rohrleitungsbau oder bei Bohrungen auf Erdöl/Erdgas,
- unerwartete Wassereintritte beim Tunnelvortrieb.

(2) Der Unternehmer hat Maßnahmen zu treffen, die es den Versicherten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen.

BGR/GUV-R A1 zu § 21 (1):

Dies setzt voraus, dass z.B.

- *Fluchtwege und Notausgänge in erforderlicher Anzahl und Lage vorhanden sind,*
- *Fluchtwege und Notausgänge deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sind,*
- *bei Störung der Stromversorgung gegebenenfalls eine selbsttätig einsetzende Sicherheitsbeleuchtung vorhanden ist,*
- *bei nicht ständigen, schwer zugänglichen, hochgelegenen Arbeitsplätzen Einrichtungen vorhanden sind, die ein selbstständiges Verlassen des Gefahrenbereichs ermöglichen.*

Dritter Abschnitt

Erste Hilfe

§ 24

Allgemeine Pflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.

BGR/GUV-R A1 zu § 24 (1):

Zu den Einrichtungen und Sachmitteln gehören insbesondere Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräte, Transportmittel und Sanitätsräume. Hierbei sind auch Einrichtungen und Vorkehrungen zum Schutz der Helfer, z.B. persönliche Schutzausrüstungen in Form von Atemschutzgeräten, vorzusehen. Das erforderliche Personal umfasst in erster Linie Ersthelfer und Betriebsanitäter sowie Versicherte, die in der Handhabung von Rettungsgeräten und Rettungstransportmitteln unterwiesen sind.

Für die Sicherstellung der Ersten Hilfe im Betrieb kann der Unternehmer auch Personen mit einer höher qualifizierten Ausbildung in Erster Hilfe benennen. Eine höher qualifizierte Ausbildung in Erster Hilfe besitzen z.B. Personen mit sanitäts- oder rettungsdienstlicher Ausbildung oder Berufe des Gesundheitsdienstes, z.B. Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, Hebamme, Entbindungspfleger, Krankenpflegehelfer, Altenpfleger, Arzthelfer, Masseur, medizinischer Bademeister, Physiotherapeut, Schwesternhelferin, Pflegediensthelfer.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.

BGR/GUV-R A1 zu § 24 (2):

Eine optimale Versorgung im Rahmen der Ersten Hilfe ist Grundlage für eine erfolgreiche Heilbehandlung. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Versicherte bei Notfällen, z.B. Unfällen, Vergiftungen, Verätzungen, akuten Erkrankungen bzw. bei Bedarf einer ärztlichen Untersuchung und gegebenenfalls Versorgung zugeführt werden. Diese Vorstellung beim Arzt ist vor allem dann erforderlich, wenn Art, Umfang und Schwere der Verletzung eine ärztliche Versorgung angezeigt erscheinen lassen.

Im Rahmen seiner Fürsorgepflicht hat der Unternehmer auch dafür zu sorgen, dass der Versicherte die Arbeit mindestens solange unterbrechen kann, bis Erste Hilfe geleistet ist.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verletzte sachkundig transportiert werden.

BGR/GUV-R A1 zu § 24 (3):

Die Entscheidung über die Art des Transportes ist insbesondere abhängig von Art, Umfang und Schwere der Verletzung, der dem Verletzten möglichen Geh-

fähigkeit sowie der Länge der Beförderungsstrecke. Bestehen Zweifel bei der Auswahl des geeigneten Transportmittels, ist eine sachkundige Entscheidung möglichst durch einen Arzt herbeizuführen.

Für den sachkundigen Transport stehen die Einrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes zur Verfügung. Wird der Transport durch den öffentlichen Rettungsdienst durchgeführt, so trifft dieser alle weiteren Entscheidungen.

Der Unternehmer, der einen betrieblichen Rettungsdienst vorhält, führt einen sachkundigen Rettungstransport durch, wenn er die fachlichen Anforderungen hinsichtlich des Betriebes, der Art, Ausstattung, Ausrüstung und Wartung der Fahrzeuge sowie hinsichtlich des Rettungspersonals nach den Rettungsdienstgesetzen der Länder erfüllt.

Bei geringfügig erscheinenden Verletzungen kann es ausreichen, den Transport im Pkw oder Taxi durchzuführen. Ob der Verletzte neben dem Fahrzeugführer durch eine weitere Person begleitet werden muss, ist von der Art der Verletzung bzw. der gesundheitlichen Beeinträchtigung abhängig.

Besondere Maßnahmen erfordert der sachkundige Transport unter schwierigen Rahmenbedingungen, z.B. im Tiefbau, Bergbau oder bei der Höhenrettung. Soweit Ersthelfer, Betriebssanitäter oder andere Versicherte in der Lage sein müssen, Verletzte z.B. mit Krankentragen, Schleifkörben oder Ähnlichem zu befördern, müssen sie in der Handhabung entsprechend unterwiesen und geübt sein.

(4) Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Versicherte

- einem Durchgangsarzt vorgestellt werden, es sei denn, dass der erstbehandelnde Arzt festgestellt hat, dass die Verletzung nicht über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich nicht mehr als eine Woche beträgt,
- bei einer schweren Verletzung einem der von den Berufsgenossenschaften bezeichneten Krankenhäuser zugeführt werden,
- bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung dem nächst erreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebiets zugeführt werden, es sei denn, dass sich die Vorstellung durch eine ärztliche Erstversorgung erübrigt hat.

BGR/GUV-R A1 zu § 24 (4):

Die Anschriften der Durchgangärzte und der bezeichneten Krankenhäuser teilen die Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften bzw. die Berufsgenossenschaften mit.

Die Internetadresse der Landesverbände lautet: <http://www.lvbg.de>.

Bei schweren Verletzungen kommt in der Regel der Rettungsdienst, gegebenenfalls mit Notarzt, am Unfallort zum Einsatz, der auch die Einweisung in ein bezeichnetes Krankenhaus veranlasst.

Liegen ausschließlich Verletzungen der Augen, der Ohren, der Nase oder des Halses vor, ist der Verletzte möglichst dem nächstgelegenen Facharzt vorzustellen. Die Vorstellung beim Durchgangsarzt ist dann nicht erforderlich.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass den Versicherten, durch Aushänge oder in anderer geeigneter schriftlicher Form, Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über herbeizuziehende Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser gemacht werden. Die Hinweise und die Angaben sind aktuell zu halten.

BGR/GUV-R A1 zu § 24 (5):

Neben der Unterweisung der Mitarbeiter ist der Unternehmer verpflichtet, durch Aushänge oder in anderer geeigneter Form Hinweise über die Erste Hilfe anzubringen.

Als schriftlicher Hinweis zur Ersten Hilfe steht insbesondere der Aushang „Erste Hilfe“ (BGI/GUV-I 510-1) als Plakat zur Verfügung. Die notwendigen Angaben sind stets aktuell zu halten, z.B. beim Ortswechsel von Baustellen oder dem Arbeitsplatzwechsel eines Ersthelfers.

(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln.

BGR/GUV-R A1 zu § 24 (6):

Die lückenlose Aufzeichnung der Ersten Hilfe liefert eine wichtige Grundlage für die Planung und Organisation der Ersten Hilfe und des betrieblichen Rettungswesens. Die Aufzeichnungen dienen auch als Informationsquelle zur Identifizierung von Unfallschwerpunkten im Betrieb. Daneben besteht ein ver-

sicherungsrechtlicher Aspekt, da hiermit im Einzelfall der Nachweis für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls geführt werden kann.

Zu diesem Zweck sind folgende Angaben zu dokumentieren:

- Namen des Verletzten bzw. Erkrankten,
- Datum/Uhrzeit des Unfalles bzw. Gesundheitsschadens,
- Ort,
- Hergang,
- Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung,
- Namen der Zeugen,
- Datum und Uhrzeit der Erste-Hilfe-Leistung,
- Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen,
- Name des Erste-Hilfe-Leistenden.

Die Form der Erfassung der zu dokumentierenden Daten ist nicht festgelegt.

Für die Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistung kann insbesondere das „Verbandbuch“ (BGI/GUV-I 511-1) oder der „Meldeblock“ (BGI/GUV 511-3) verwendet werden.

Bei der Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistung handelt es sich um Daten, die gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern sind. Dies kann insbesondere durch organisatorische Maßnahmen, z.B. schriftliche betriebliche Anweisungen, erfolgen.

§ 25

Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel

- (1) Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.**

BGR/GUV-R A1 zu § 25 (1):

Der Unternehmer hat Meldeeinrichtungen vorzuhalten, damit ein Notruf unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, abgesetzt werden kann.

Die vom Unternehmer zu treffenden organisatorischen Maßnahmen können z.B. in einem Alarmplan zusammengefasst werden.

Als Meldeeinrichtung reicht unter Umständen das Telefon mit Angabe der Notrufnummer aus. Meldemöglichkeiten müssen auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten erhalten bleiben. Auch wenn Arbeiten von einer Person alleine durchgeführt werden, hat der Unternehmer die Erste Hilfe durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen. Die entsprechenden Meldeeinrichtungen können je nach

Gefährdungsbeurteilung vom Telefon über Sprechfunkgeräte bis hin zur willens-unabhängigen Personen-Notsignal-Anlage reichen.
 Weitere Informationen enthält die Regel „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“ (BGR 139).
 Bei Tätigkeiten außerhalb von Betrieben und Baustellen kann z.B. auf Mobiltelefone oder auf öffentliche Meldeeinrichtungen zurückgegriffen werden.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Erste-Hilfe-Material jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert wird.

BGR/GUV-R A1 zu § 25 (2):

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthalten z.B. der
 – *kleine Verbandkasten nach DIN 13 157,*
 – *große Verbandkasten nach DIN 13 169.*

Art und Menge von Erste-Hilfe-Material

In Abhängigkeit von der Betriebsart und der Zahl der Versicherten gelten für die Ausstattung mit Verbandkästen folgende Richtwerte:

Betriebsart	Zahl der Versicherten	kleiner / großer Verbandkasten	
Verwaltungs- und Handelsbetriebe	1 – 50	1	
	51 – 300		1
	ab 301 für je 300 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		2
Herstellungs-, Verarbeitungs- und vergleichbare Betriebe	1 – 20	1	
	21 – 100		1
	ab 101 für je 100 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		2
Baustellen und baustellen-ähnliche Einrichtungen	1 – 10	1 ₂	
	11 – 50		1
	ab 51 für je 50 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		2

Aufbewahrung

Die Aufbewahrungsorte für Verbandmaterial richten sich nach den Unfallschwerpunkten, der Struktur des Betriebes (Ausdehnung, Räumlichkeiten, Betriebsarten, räumliche Verteilung der Arbeitsplätze) und den auf dem Gebiet des Rettungswesens getroffenen organisatorischen Maßnahmen.

Die Verbandkästen sollen auf die Arbeitsstätte so verteilt sein, dass sie von ständigen Arbeitsplätzen höchstens 100 m Wegstrecke oder höchstens ein Stockwerk entfernt sind.

Das Erste-Hilfe-Material muss jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, geschützt gegen schädigende Einflüsse (Verunreinigung, Nässe und extreme Temperaturen), in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.

Kennzeichnung nach Medizinproduktegesetz

Nach dem Medizinproduktegesetz muss Verbandmaterial eine CE-Kennzeichnung tragen. Ist ein Verfalldatum angegeben, verbietet das Medizinproduktegesetz die weitere Anwendung nach Ablauf des Verfalldatums.

Verbandmaterial ist bei Verschmutzung oder Beschädigung auszutauschen. Es ist – ausgenommen Pflastermaterial – bei sauberer und trockener Lagerung lange Zeit einsatzfähig.

Zusätzliches Erste-Hilfe-Material

Neben dem Verbandmaterial kann in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung auch weiteres Erste-Hilfe-Material notwendig sein. Bei betriebsspezifischen Gefahren, z.B. im Hinblick auf das Einwirken von Gefahrstoffen, können geeignete Arzneimittel, wie Antidote und weitere medizinische Geräte wie Sauerstoffgeräte oder automatisierte externe Defibrillatoren (AED), zum Erste-Hilfe-Material gehören. Arzneimittel dürfen ausschließlich vom Arzt verordnet werden. Arzneimittel, die nicht für die Erste-Hilfe-Leistung notwendig sind, z.B. Kopfschmerztabletten, gehören nicht zum Erste-Hilfe-Material und damit auch nicht in den Verbandkasten.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereitgehalten werden.

BGR/GUV-R A1 zu § 25 (3):

Rettungsgeräte kommen zum Einsatz, wenn bei besonderen Gefahren technische Maßnahmen erforderlich sind, z.B. bei Gefahrstoffunfällen, der Höhenrettung oder der Rettung aus tiefen Schächten. Dazu gehören z.B. Notduschen, Löschdecken, Rettungsgurte, Sprungtücher oder Atemschutzgeräte für Helfer und zur Selbstrettung.

Rettungstransportmittel, z.B. Krankentragen, dienen dem sachkundigen, schonenden Transport Verletzter vom Ort des Geschehens zur weiteren Versorgung. In Betrieben, in denen der öffentliche Rettungsdienst, der im Rettungsfahrzeug eine Krankentrage mitführt, in jedem Fall ungehindert seine Aufgaben am Notfallort durchführen kann, kann es sich erübrigen, eigene Rettungstransportmittel vorzuhalten. Im Übrigen hat der Unternehmer geeignete Rettungstransportmittel dort zur Verfügung zu stellen, wo es der Betrieb erfordert, z.B. an Stellen, wo der Verletzte nicht direkt am Ort des Geschehens vom öffentlichen Rettungsdienst übernommen werden kann oder an Unfallorten, die für Krankentragen nicht zugänglich sind.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein mit Rettungstransportmitteln leicht erreichbarer Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung

- 1. in einer Betriebsstätte mit mehr als 1000 dort beschäftigten Versicherten,**
- 2. in einer Betriebsstätte mit 1000 oder weniger, aber mehr als 100 dort beschäftigten Versicherten, wenn deren Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für die Erste Hilfe erfordern,**
- 3. auf einer Baustelle mit mehr als 50 dort beschäftigten Versicherten vorhanden ist. Nummer 3 gilt auch, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergeben hat und insgesamt mehr als 50 Versicherte gleichzeitig tätig werden.**

BGR/GUV-R A1 zu § 25 (4):

Der Sanitätsraum ist ausschließlich für die Erste Hilfe und ärztliche Erstversorgung bestimmt und darf deshalb auch nicht zweckentfremdet werden. Dem Sanitätsraum gleichgestellt sind z.B. Sanitätscontainer und Verbandstuben des

Bergbaus. Wesentlich ist, dass derartige Einrichtungen in ihrer Ausstattung und in ihren Möglichkeiten dem Sanitätsraum entsprechen.

Notwendigkeit des Sanitätsraumes

Maßgebend für die Notwendigkeit eines Sanitätsraumes ist nicht die Gesamtzahl der Versicherten, sondern die Anzahl der gewöhnlich gleichzeitig an einer Betriebsstätte anwesenden Versicherten. Dem Unternehmen zwar angehörende, aber gewöhnlich außerhalb der Betriebsstätte, z.B. als Reisende oder als Monteure tätige Mitarbeiter, sind nicht mitzuzählen. Es kommt darauf an, wie viele Versicherte regelmäßig als mögliche Benutzer des Sanitätsraumes in Frage kommen.

Die Zahl der beschäftigten Versicherten bezieht sich auf die Betriebsstätte als örtlich abgegrenzte, nach Aufgabenbereich und Organisation eigenständige, wenn auch nicht rechtlich selbstständige, Unternehmenseinheit. Von einem Hauptbetrieb entfernt liegende Betriebseinheiten sind diesem nicht zuzurechnen, wenn eine zeitnahe Versorgung im Sanitätsraum nicht gewährleistet ist. Für die dem Hauptbetrieb nicht zuzurechnenden Betriebsstätten ist eine eigene Bewertung vorzunehmen. Das gilt nicht nur für auf Dauer bestehende Einheiten, sondern auch für vorübergehend eingerichtete Arbeitsstätten, z.B. Baustellen.

Art, Schwere und Zahl der Unfälle

Bei der Art, Schwere und Zahl der Unfälle ist jeweils von den zu erwartenden Unfall- und Gesundheitsgefahren auszugehen. Das zurückliegende Unfallgeschehen kann wichtige Hinweise für die Beurteilung dieser Gefahren geben. Unter der Art der Unfälle sind z.B. Vergiftungen, Verbrennungen und auch Verletzungen durch mechanische Einwirkungen zu verstehen. Diese Unfälle stellen unter Umständen vielfach erhöhte Anforderungen an Einrichtungen und Sachmittel.

Die Schwere eines eingetretenen Gesundheitsschadens ist insbesondere danach zu beurteilen, ob z.B. infolge von Verletzungen eine umfangreiche Versorgung notwendig ist oder bleibende Gesundheitsschäden zu erwarten sind. Mit der Zahl der Unfälle ist die absolute Zahl der Fälle innerhalb eines Zeitraumes gemeint, die eine Betreuung und Versorgung im Rahmen der Erste-Hilfeleistung in einem Sanitätsraum erforderlich macht.

Gestaltung und Ausstattung der Sanitätsräume

Hinweise zu der Ausstattung und der baulichen Anforderung von Sanitätsräumen und vergleichbaren Einrichtungen enthält Anhang 2 der Information „Erste Hilfe im Betrieb“ (BGI/GUV-I 509).

Anhang 2

Bezugsquellen

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften und Regeln zusammengestellt.

1. Gesetze, Verordnungen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch(SGB VII)
Bezugsquellen
Buchhandel und Internet: z.B. www.gesetze-im-internet.de

2. Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Schriften mit BGV, BGR, BGI und BGG bzw. ZH 1-Nummern zu beziehen vom
Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Straße 449
50939 Köln
www.arbeitssicherheit.de

Schriften mit GUV-Nummern zu beziehen vom zuständigen
Unfallversicherungsträger,
www.dguv.de
www.regelwerk.unfallkassen.de

3. Unfallverhütungsvorschriften

- Grundsätze der Prävention (BGV/GUV-V A1)
- Wach- und Sicherheitsdienste (BGV/GUV-V C7)
- Kassen (BGV/GUV-V C9)

4. Regeln

- Grundsätze der Prävention (BGR/GUV-R A1)
- Sicherheitsregeln für Geldtransportfahrzeuge (BGR 135)

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung (DGUV)**

Mittelstraße 51
10117 Berlin

